

**BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren**

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gesamtes Stadtgebiet	Rathaus, Rückermainstraße 2 Zimmer 34 – Wahlamt (Erdgeschoss)	Do. 31.01.2019 8-18 Uhr Fr. 01.02.2019 8-15 Uhr Sa. 02.02.2019 9-13 Uhr So. 03.02.2019 9-13 Uhr Mo. 04.02.2019 8-17 Uhr Die. 05.02.2019 8-17 Uhr Mi. 06.02.2019 8-17 Uhr Do. 07.02.2019 8-18 Uhr Fr. 08.02.2019 8-15 Uhr Sa. 09.02.2019 9-13 Uhr So. 10.02.2019 9-13 Uhr Mo. 11.02.2019 8-17 Uhr Die. 12.02.2019 8-17 Uhr Mi. 13.02.2019 8-20 Uhr	ja
2	Besondere Eintragungsräume	Friedrich-Bergius-Ring 27	Eine Eintragung ist nur für die dortigen Insassen und Beschäftigten möglich. Die gesonderten internen Eintragszeiten werden intern bekannt gegeben.	
		Für die Heime und Einrichtungen in Würzburg nach § 7 Satz 1 bzw. § 11 Abs. 1 Landeswahlordnung werden zurzeit Vereinbarungen über die Möglichkeit der Eintragungen getroffen. Diese gesonderten internen Öffnungszeiten werden in den betroffenen Heimen und Einrichtungen rechtzeitig intern bekannt gegeben.	Eine Eintragung ist nur für die dortigen Insassen und Beschäftigten möglich. Die gesonderten internen Eintragszeiten werden intern bekannt gegeben.	ja

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist im Rathaus, Rückermanstraße 2, Zimmer 34 – Wahlamt während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

21.12.2018

gez.
Kleiner
Stadtwahlleiter